

S1NEU Vorschlag für die Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderung

Antragstext

1 SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein

2 PRÄAMBEL

3 (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als eine grundlegende
4 Alternative zu den herkömmlichen Jugendorganisationen. Sie verfolgt einen
5 emanzipatorischen und antiautoritären Ansatz und will Jugendliche und junge
6 Erwachsene darin unterstützen, in gemeinsamen Lernprozessen ihre Interessen zu
7 formulieren und diese selbstorganisiert in politischen Auseinandersetzungen zu
8 vertreten.

9 (2) Der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein liegt die
10 Erkenntnis zugrunde, dass eine fundamentale Änderung der Politik notwendig ist,
11 um eine lebendige Umwelt auf Dauer zu sichern. Sie setzt sich für die Einhaltung
12 der Menschenrechte ein und wendet sich gegen die weltweite Unterdrückung von
13 Menschen aufgrund ihrer sexuellen sowie geschlechtlichen Identität und
14 Orientierung. Weiterhin setzt die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sich für eine
15 gerechte Verteilung von Ressourcen ein, um Hunger und Armut auf der Welt zu
16 bekämpfen. Einer Verschärfung der Umwelt- und Klimakrisen und militärischen
17 Konfrontationen wollen wir aktiv entgegenwirken. Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-
18 Holstein teilt mit der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Einsicht, dass eine
19 radikale Neuausrichtung der Politik, der Gesellschaft und der Wirtschaft hin zum
20 Erhalt der natürlichen Ressourcen unabdingbar ist. Sie sieht ebenfalls, dass es
21 für diese längst überfällige Wende auch der Mobilisierung der Jugend bedarf.

22 (3) Das Ziel der junggrünen Politik ist u.a. die Überwindung jener
23 gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen Wachstumsdenken – das nur kleinen
24 Teilen der Bevölkerung zu Gute kommt – Vorrang hat vor den ökologischen,
25 sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen der Menschen.

26 (4) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen,
27 staatlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dieses gilt im
28 besonderen Maße für den Bildungsbereich. Dabei strebt die GRÜNEN JUGEND
29 Schleswig-Holstein u.a. eine Erweiterung der Rechte und Handlungsräume von
30 Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Interessenvertretungen in den
31 Schulen, Hochschulen und Betrieben an.

32 (5) Die Grundausrichtung dieser Erneuerung ist ökologisch, sozial und
33 basisdemokratisch sowie durch das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen geprägt.
34 Unsere Arbeit findet im Rahmen der ersten 15 Artikel des Grundgesetzes – der
35 Menschenrechte – statt

36 (6) Die Methode der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
37 ergibt sich aus ihrem Menschenbild, das gekennzeichnet ist durch Akzeptanz und
38 Wertschätzung gegenüber allem Leben. Im Vordergrund stehen dabei die Solidarität
39 mit jenen, die sozial oder materiell an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder
40 benachteiligt werden, und die Fähigkeit zum Dialog vor allem mit diesen
41 Menschen. Weiterhin tritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein allen

42 faschistischen und rassistischen Bestrebungen und Tendenzen in der Gesellschaft
43 entschieden entgegen; auch in dieser Auseinandersetzung sucht sie das Bündnis
44 mit anderen Jugendlichen und Jugendorganisationen und wird mit diesen aktiv.

45 (7) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein versteht sich als Jugendorganisation von
46 Bündnis 90/ DIE GRÜNEN. Wir teilen die Grundsätze von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN:
47 Soziale, internationale wie Geschlechter- Gerechtigkeit, Ökologie und
48 Basisdemokratie. Außerdem verstehen wir uns als gewaltfrei. Unser Verhältnis zur
49 GRÜNEN Partei lässt sich mit dem Begriff „kritische Solidarität“ am besten
50 beschreiben. Wir haben Mitglieder in unseren Reihen, die aktiv bei den GRÜNEN
51 sind und aber auch Mitglieder, die ganz bewusst nicht in der Partei sind. Gerade
52 diese Vielfalt macht uns stark

53 §1 Name, Sitz und organisatorisches Verhältnis zu Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

54 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein“, ihre
55 Kurzbezeichnung lautet „GJSH“.

56 (2) Sie ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden oder ihren
57 Lebensmittelpunkt habenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND, die sich in
58 Basisgruppen zusammenschließen.

59 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich
60 auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

61 (4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist Teilorganisation des Landesverbandes
62 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

63 §2 Aufgaben

64 (1) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein hat die Aufgabe,

65 a. entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm die Ziele der GRÜNEN JUGEND in
66 Schleswig-Holstein und innerhalb des Grünen Landesverbandes zu vertreten,

67 b. die politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und
68 die politischen Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in Schleswig-Holstein
69 zu stärken,

70 c. besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grün-nahen
71 Gruppen gelegt werden. Eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen
72 Jugendinitiativen soll möglich sein. Eine Zusammenarbeit mit faschistischen,
73 rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder chauvinistischen Initiativen,
74 Organisationen oder Verbänden, sowie deren Anhänger*innen ist dabei ausdrücklich
75 ausgeschlossen.

76 (2) Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder sowie alle Gliederungen der
77 Organisation.

78 §3 Gliederung

79 (1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Diese können zum Beispiel
80 Orts-, Gebiets- oder Kreisverbände sein.

81 (2) Basisgruppen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

82 (3) Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein besitzen volle Programm-,
83 Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Basisgruppen, die

84 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind, erklären, die
85 satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen
86 Strukturentsprechend zu berücksichtigen.

87 (4) Basisgruppen erklären ihren Beitritt zum Landesverband schriftlich an den
88 Landesvorstand. Dieser veröffentlicht seine Basisgruppen möglichst
89 niedrigschwellig.

90 §4 Mitgliedschaft

91 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann jede natürliche Person
92 sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN
93 JUGEND bekennt.

94 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft
95 in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um
96 eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren
97 Jugendorganisationen handelt.

98 Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein und in einer
99 faschistischen, rassistischen, sexistischen, antisemitischen, antimuslimischen
100 oder chauvinistischen Organisation schließen einander aus.

101 (3) Die Gesamtheit aller Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein bildet
102 den Landesverband.

103 Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist zugleich Mitglied im
104 Bundesverband.

105 (4) Eine Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist unabhängig
106 von einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN möglich. (d.h. zieht nicht
107 automatisch eine Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach sich).

108 (5) Für Ämter innerhalb des Landesverbandes können nur Mitglieder der GRÜNEN
109 JUGEND Schleswig-Holstein kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen
110 alle im Landesverband besetzten Ämter verloren.

111 (6)

112 a. Der Eintritt in die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein ist wahlweise beim
113 Bundesverband, Landesverband oder bei der Basisgruppe möglich.

114 b. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

115 c. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei
116 der Landesmitgliederversammlung Einspruch erheben, der mit einfacher Mehrheit
117 entschieden wird. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann
118 bei dem Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

119 d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
120 gegenüber dem*der Antragssteller*in.

121 (7) die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei
122 Vervollendung des 28. Lebensjahres.

123 Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesverband schriftlich zu erklären.

124 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
125 der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein verstößt und dem Verband damit schweren
126 Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein vor dem
127 Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Auf Antrag kann die
128 Landesmitgliederversammlung die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes mit
129 absoluter Mehrheit aufheben.

130 Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

131 (9) Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der
132 Finanzordnung die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden (ruhende
133 Mitgliedschaft). In

134 besonderen Fällen können Beitragsrückstände auch den Ausschluss aus der
135 Organisation mit sich ziehen. Darüber entscheidet der Landesvorstand.

136 (10) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20€ im Jahr. Davon entfallen 8€ / Jahr auf den
137 Bundesverband der GRÜNEN JUGEND. Die verbleibenden 12€ / Jahr gehen an den
138 Landesverband. Der Mitgliedsbeitrag wird, bei einer Doppelmitgliedschaft von
139 Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, durch diese übernommen.

140 (11) Falls ein Mitglied schriftliche Aussendungen auf dem Postweg erhalten
141 möchte, so ist der Landesvorstand darüber zu informieren

142 §5 Organe

143 (1) Die Organe des Landesverbandes sind:

144 a. die Landesmitgliederversammlung (LMV)

145 b. der Landesvorstand (LaVo)

146 c. die Landesmitgliedertelefonkonferenz (LMTK)

147 d. das Landesschiedsgericht.

148 e. das Awareness-Team

149 (2) Die Organe der nachgeordneten Basisgruppen werden von diesen autonom
150 geregelt.

151 (3) Alle Gremien tagen öffentlich, soweit Gesetze, die Satzung, die jeweilige
152 Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die
153 Öffentlichkeit kann auch in anderen Fällen auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der
154 Mitglieder des Gremiums ausgeschlossen werden. Bei Personalfragen ist die
155 Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

156 §6 Wahlen

157 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

158 (2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND
159 Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FIT*-Personen besetzt sein.
160 Alles weitere regelt das FIT-Statut, welches Teil dieser Satzung ist.

161 (3) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute
162 Mehrheit, also die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
163 Enthaltungen sind gültige Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze
164 besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur Bewerber*innen teilnehmen

165 können, die auch am ersten Wahlgang teilgenommen haben. Im zweiten Wahlgang ist
166 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn insgesamt mehr Ja- als
167 Neinstimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet
168 eine Stichwahl zwischen den Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Haben
169 nach der Stichwahl immer noch mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl,
170 entscheidet das Los.

171 (4) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung,
172 sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND – Bundesverband.

173 §7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

174 (1) Der Landesvorstand beruft die LMV auf den üblichen Kommunikationswegen, aber
175 mindestens per E-Mail gemäß Satzung und Geschäftsordnung ein.

176 a. Eingeladen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein

177 b. die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Versendung der
178 Einladung.

179 (2) Eine ordentliche LMV findet mindestens zweimal im Jahr statt.

180 (3) Die LMV

181 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
182 Landesverbandes,

183 b. befindet über den Haushalt und über den Kassen- und Geschäftsbericht

184 c. wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen

185 d. wählt und entlässt die KassenprüferInnen,

186 e. erlässt und bestätigt die Be- und Anstellung von MitarbeiterInnen.

187 f. berät über eingebrachte Anträge und kann diese beschließen,

188 g. beschließt und ändert die Satzung, sowie die Ordnungen und Statute

189 h. vergibt Voten für Listenaufstellungen, sowie für Landesvorstand und Parteirat
190 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

191 i. wählt die Delegationen zum Bundesfinanzausschuss sowie zum Länderrat der
192 GRÜNEN JUGEND-Bundesverband und zum Landesparteitag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
193 Schleswig-Holstein

194 j. wählt das Landesschiedsgericht

195 (4) Die LMV ist zudem das oberste Gremium der Organisation:

196 a. sie beschließt über die laufende Arbeit der Organisation,

197 b. sie beschließt im Streitfall über die An-/Aberkennung von Basisgruppen.

198 (5) Die LMV ist beschlussfähig für Satzungsänderungen, wenn mindestens 5% der
199 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern Satzung
200 und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.

201 (6) Eine außerordentliche LMV kann mit einer zehntägigen Ladungsfrist einberufen
202 werden, wenn

- 203 a. die Landesmitgliederversammlung,
204 b. der Landesvorstand
205 c. in Fünftel der Basisgruppen oder
206 d. ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.
- 207 (7) Anträge die auf einer Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen,
208 müssen mindestens 4 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle und 2 Tage vorher
209 den Mitgliedern vorliegen. Anträge, die später als in Satz 1 festgelegt in der
210 Landesgeschäftsstelle eingehen, gelten als Dringlichkeitsanträge.
- 211 (8) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von
212 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 213 (9) Über den Verlauf einer LMV ist eine Niederschrift anzufertigen, über die bei
214 der nächsten ordentlichen LMV abgestimmt werden muss. Bei Ablehnung ist die
215 Niederschrift entsprechend der Kritikpunkte zu korrigieren.
- 216 (10) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ansonsten
217 gilt die allgemeine Geschäftsordnung.
- 218 (11) Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Wahl ein Präsidium,
219 bestehend aus mindestens drei Versammlungsleiter*innen und zwei
220 Schriftführer*innen
- 221 § 8 Landesvorstand (LaVo)
- 222 (1) Der Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einer politischen
223 Geschäftsführung, einer*einem Schatzmeister*in, einer*einem Frauen, Inter*- und
224 Trans*personen- und genderpolitischen Sprecher*in (FIT*GPS), einer*einem
225 Parteikoordinator*in und Beisitzer*innen. Er setzt sich zusammen aus bis zu 8
226 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr
227 und die Wahl findet jährlich im Herbst statt.
- 228 (2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter* und Trans*
229 Personen (FIT*-Personen).
- 230 (3) Darüber hinaus besteht der Landesvorstand aus bis zu zwei kooptierten
231 Mitgliedern.
- 232 a. Diese vertreten den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein im
233 Parteirat von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.
- 234 b. Die Stimmen für diese Plätze werden alle 2 Jahre im Vorfeld der entsprechenden
235 Wahlen bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein von einer LMV vergeben.
- 236 c. Für den Landesvorstand wird ein Votum für den Platz als „GJ-Koordination“
237 vergeben. Für den Parteirat werden zwei Stimmen vergeben.
- 238 d. Das Votum und das daraus folgende Amt und eine Mitgliedschaft im
239 Landesvorstand schließen sich nicht aus.
- 240 e. Der*die Votenträger*in für den Platz der GJ-Koordination ist zugleich als
241 Parteikoordinator*in Mitglied des Landesvorstandes.
- 242 (4) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Organisation im Rahmen der
243 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sowie nach Gesetz und Satzung. Der

244 Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die
245 Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt.

246 (5) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist jeweils alleine berechtigt, die
247 Organisation nach außen zu vertreten. Der finanzielle Teil der Organisation wird
248 allein verantwortlich durch die*den von der Landesmitgliederversammlung
249 gewählte*n Schatzmeister*in nach innen und nach außen vertreten. Die*der
250 Schatzmeister*in ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Der*Die
251 Schatzmeister*in und die politische Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

252 (6) Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit durch eine
253 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen
254 abgewählt werden. Über eine Abwahl kann allerdings nur befunden werden, wenn sie
255 fristgerecht auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

256 (7) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung einen
257 Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung
258 durch die Kassenprüfer*innen zu prüfen. Der*Die Schatzmeister*in besitzt eine
259 Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
260 Schleswig-Holstein und dem*der Landesschatzmeister*in des Landesverbandes BÜNDNIS
261 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Der*die Schatzmeister*in ist Teil der
262 Delegation Schleswig-Holstein bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
263 (Bundesverband).

264 (8) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Teil der
265 Delegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband)

266 § 9 Landesmitgliedertelefonkonferenz

267 (1) Die Landesmitgliedertelefonkonferenz ist ein Gremium mit rein beratender
268 Funktion.

269 (2) Sie tagt in der Regel telefonisch auf Einladung des Landesvorstands.

270 (3) Der Landesvorstand ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

271 (4) Die Basisgruppen sollten auf jeder Landesmitgliedertelefonkonferenz vertreten
272 sein.

273 § 10 Landesschiedsgericht

274 Bei der Landesorganisation wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses ist auch
275 dazu berechtigt, in begrenztem Rahmen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Näheres
276 regelt die Landesschiedsordnung.

277 § 11 Geschäftsjahr

278 Das Geschäftsjahr der Organisation ist das Kalenderjahr.

279 § 12 Landesparteitagsdelegation

280 (1) Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann vier Delegierte auf den
281 Landesparteitag und zwei Mitglieder auf den kleinen Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE
282 GRÜNEN Schleswig-Holstein entsenden.

283 (2) Die Delegierten müssen sowohl Mitglied bei der GRÜNEN JUGEND Schleswig-
284 Holstein als auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein.

285 (3)Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein -Delegierten werden einmal jährlich auf
286 einer Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

287 (4)Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
288 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

289 §13 Länderratsdelegation

290 (1)Die GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein kann mindestenszwei Delegierte in den
291 Länderrat der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) entsenden.

292 (2)Gemäß der Satzung der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband), wird ein Mitglied der
293 Delegation vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestimmt.

294 (3) Alle weiteren Mitglieder werden einmal jährlich auf einer
295 Landesmitgliederversammlung neu gewählt.

296 (3)Außerdem werden beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt, die in der
297 Reihenfolge der für die Person abgegebene Stimmen angefragt werden.

298 §14 Awareness-Team

299 (1) Das Awareness-Team hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für
300 Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

301 (2) Das Awareness-Team geht diesem Auftrag auf allen öffentlichen
302 Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein nach.

303 (3) Das Awareness-Team gibt sich eine Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung
304 ist.

305 §15 Finanzen

306 (1) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein legt der letzten
307 ordentlichen LMV eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das
308 Folgejahr zur Beschlussfassung vor

309 (2) Der Landesvorstand legt der ersten ordentlichen LMV eines Jahres einen
310 detaillierten Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

311 (3) Der Landesvorstand erlässt eine Erstattungsordnung. Diese regelt die
312 Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit, den Veranstaltungen und den treffen
313 der Organe und der sonst in der Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
314 genannten Gremien entstehen.

315 §16 Satzungsänderungen

316 (1) Diese Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit auf einer
317 Landesmitgliederversammlung aufgehoben bzw. geändert werden.

318 (2) Jede Satzungsänderung, als auch die Aufhebung der Satzung muss auf der
319 Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

320 §17 Auflösung der Organisation

321 (1) Eine Auflösung der Organisation kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden
322 Mitglieder auf einer Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der
323 Vorschlag zur Auflösung muss auf der Tagesordnung fristgerecht angekündigt
324 werden.

325 (2) Hat eine Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, so führt der
326 Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.

327 Der Beschluss der Landesmitgliederversammlung ist bestätigt, wenn mehr als die
328 Hälfte der Mitglieder sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

329 (3) Das Restvermögen fällt, sofern nicht anders beschlossen, dem Bundesverband
330 der Grünen Jugend zu.

331 §18 Schlussbestimmung

332 (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

333 (2) Die Landesschiedsordnung, das Frauen, Inter- und Transpersonen-Statut und die
334 allgemeine Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

335 (3) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 29. Januar 1989,
336 in Kraft.

337 (4) Bestandteile dieser Satzung sind Änderungen vom

338 16.09.1989

339 01.05.1990

340 07.10.1990

341 08.12.1991

342 13.03.1993

343 01.12.2001

344 April 2003

345 24.09.2005

346 09.04.2006

347 14.01.2007

348 05.12.2009

349 25.09.2010

350 22.01.2011

351 01.10.2011

352 10.03.2012

353 29.09.2012

354 04.05.2013

355 15.11.2015

356 21.10.2016

357 21.09.2019

Begründung

Dies ist der Vorschlag des LaVos, die PDF mit allen Einzeländerungen kriegt ihr per Mail und vor Ort.